

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Geschäftsstelle Rosdorf
Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf
Tel.: 0551 - 78904 - 50
Fax: 0551 - 78904 - 59

Geschäftsstelle Duderstadt
Herzberger Str.12, 37115 Duderstadt
Tel.: 05527 - 9821 - 0
Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

22. Juni 2009

Agrardiesel Sachstand 22.6.2009

Die Bundesregierung hat beschlossen, befristet für 2 Jahre den Selbstbehalt 350 € sowie die Beschränkung auf 10.000 l je Betrieb entfallen zu lassen. Da formal die Genehmigung der EU-Kommission erforderlich ist, wird mit **ersten Auszahlungen ab etwa September** gerechnet.

Nach der vorliegenden Formulierung des „Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes“ wird die Entlastung folgendermaßen umgesetzt:

- Die Anwendung von § 57 Abs.6 Energiesteuergesetz (Selbstbehalt und 10.000 l Grenze) wird für die **Verbrauchsjahre 2008 und 2009** ausgesetzt.

Die Systematik der Vergütung (Begünstigung der im landwirtschaftlichen Betrieb verbrauchten Mengen, Bescheinigung der Verbrauchmengen von Dienstleister an Landwirt) bleibt unverändert.

- Die Antragsfrist wird für das Verbrauchsjahr 2008 bis zum 31.12.2009 verlängert.

Die verbesserte Vergütung betrifft schon das laufende Antragsverfahren, um die Mittel den Landwirten möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen. Das wirft allerdings praktische Probleme auf, auf die man sich nach aktuellem Stand wie folgt einstellen kann:

- Bisher gestellte Anträge mit begünstigten **Verbrauchsmengen bis 10.000 l** müssen nicht neu gestellt werden. Der in bereits abgewickelten Antragsverfahren abgezogene Selbstbehalt von 350 € soll von Amts wegen erstattet werden.
- Für die Korrektur der Anträge bei **Verbrauchsmengen über 10.000 l** steht eine Klärung noch aus. U.E. sollte das ohne schriftliche Korrektur des Antragstellers möglich sein, wenn der Antrag in der Bestandsberechnung (Nr.5 des Antragsformulars) und den Belegen/Bescheinigungen auch den Verbrauch oberhalb von 10.000 l korrekt berücksichtigt. Betriebe mit einer begünstigten Verbrauchsmenge von über 10.000 l haben in der Praxis bisher oftmals nur bis zu dieser Obergrenze belastbare Nachweise erbracht. Bereits gestellte Anträge müssen daraufhin überprüft werden.
- Betriebe mit einer **Vergütungssumme von 50 € bis 400 €** (Mindestbetragsgrenze 50 € + Selbstbehalt 350 €) werden erstmals vergütungsberechtigt. Dafür können Anträge gestellt werden ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes etwa Anfang August. Die Verbrauchsmengen müssen belegt werden. Für Fälle, in denen die Belege nicht mehr vorhanden sind oder nicht erstellt wurden, sollen Lösungen gefunden werden.

Ob die Antragsvordrucke angepasst werden, ist momentan noch unklar. Zumindest für Mengen bis 10.000 l sollten die bisherigen Vordrucke u.E. bis auf Weiteres verwendet werden können.

Die praktischen Detailfragen sind noch nicht geklärt. Wir informieren Sie auf unserer Internetseite www.landvolk-goe.de aktuell weiter

Mit fröhlichen Grüßen
Achim Hübner
Geschäftsführer